

Schutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes) zu beachten.

(3) Für die Errichtung von Blitzschutzanlagen an bestehenden oder neu zu errichtenden Objekten gilt die Arbeitsschutzanordnung 955 vom 23. Oktober 1952 — Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen — (GBl. S. 1182) in der Fassung vom 26. September 1955 (GBl. I S. 660) in Verbindung mit den DDR-Standards für Blitzableiterbau.*

§ 35

Aufbewahrung von Leergut und Abfällen

(1) Leergut und Verpackungsmaterial darf nicht in Treppenhäusern, Gängen und Fluren aufbewahrt oder gelagert werden.

(2) An und in der Nähe von Verladerampen darf durch Abstellen von Leergut oder anderen Gegenständen keine Behinderung des Verkehrs auftreten.

§ 36

Ölgetränkte Kleidung, Putzwolle und Putzlappen

(1) ölige Kleidungsstücke oder andere Textilien dürfen nicht zusammengerollt oder gedrückt in Schränken abgelegt werden.

(2) ölgetränkte Putzwolle und -lappen müssen in einem dichtverschlossenen nicht brennbaren Behälter aufbewahrt werden. Dieser darf nicht in der Nähe von Wärmequellen stehen.

* Soweit diese Standards noch nicht erschienen sind, gelten die bisherigen vom Fachunterausschuß 1.13 - Blitzschutz-Anlagen - der Kammer der Technik herausgegebenen „Allgemeinen Blitzschutzbestimmungen“ (Verlag Technik, Berlin).

§ 37

Feuergefährliche Arbeiten

Vor der Durchführung von Löt-, Schweiß- oder anderen feuergefährlichen Arbeiten sind alle brennbaren Gegenstände in einem Abstand von mindestens 5 m Entfernung zu beseitigen oder entsprechend zu schützen. Die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 615 vom 6. Januar 1953 — Schweißen und Schneiden — (GBl. S. 155) sind einzuhalten.

§ 38

Zuständigkeit

Für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 27 bis 37 sind die zentralen Brandschutzorgane zuständig.

§ 39

Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 317 vom 31. Dezember 1952 — Fischverarbeitende Industrie - (GBl. 1953 S. 129) außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kurpanek
Stellvertreter des Vorsitzenden